

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/3
(Rechtsangelegenheiten Ärzt:innen, Psychologie,
Psychotherapie und Musiktherapie)

Mag. Sara Plimon-Rohm, LL.M.
Sachbearbeiterin

sara.plimon-rohm@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644201
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.018.768

Vorgangsweise bei Beschwerden gegen gerichtlich beeidete Sachverständige in bei Gericht anhängigen [Obsorge-]Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bezieht sich das Vernetzungstreffen vom 08.01.2025 und darf im Nachhang die seit Jahren mit dem für das Justizwesen zuständigen Bundesministeriums für Justiz etablierte Vorgehensweise bei Beschwerden gegen Berufsangehörige der Gesundheitspsychologie, Klinischen Psychologie sowie Psychotherapie darstellen:

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass aufgrund der strikten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gewaltentrennung (Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung) das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keinen Einfluss auf gerichtliche Verfahren nehmen kann.

Es ist nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Gutachten, die von Bedeutung in Gerichtsverfahren sind, inhaltlich zu überprüfen. Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommt keine Funktion als Obergutachter zu. Handlungen des BMSGPK haben keine Auswirkungen auf die jeweiligen Verfahren. Darauf werden die Beschwerdeführer:innen an erster Stelle hingewiesen.

Beschwerdeführer:innen wird empfohlen, anhand der Empfehlungen auf der Homepage im anhängigen Verfahren die Beschwerdepunkte gegenüber der:dem Richter:in im Rahmen eines Rechtsmittels gegen das Gutachten als Teil der richterlichen Beweiswürdigung vorzubringen.

Auch ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht befugt, über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden. Allfällige zivilrechtliche Ansprüche (z.B. Schadenersatzansprüche) wären daher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Sofern die:der Sachverständige in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, abrufbar unter <https://sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/welcoma?Openform>, eingetragen ist, können Beschwerdeführer:innen auch eine Beschwerde bei der:beim für die SV-Liste zuständigen Präsidentin:Präsidenten des örtlich zuständigen Landesgerichtes für Zivilrechtssachen einbringen.

Diese:r hat die Möglichkeit, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durch Bescheid gemäß § 10 Abs.1 Z 1 SDG diese Eigenschaft unter anderem zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung seinerzeit nicht gegeben waren oder später weggefallen sind. Dies gilt auch, wenn die erforderliche Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechtes, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens gemäß § 2 Abs.2 Z 1 lit. a SDG und die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e SDG nicht mehr gegeben sind.

Sofern sich unabhängig von obigen Ausführungen Berufspflichtverletzungen gemäß Psychologengesetz 2013 bzw. PThG 2024 ableiten lassen sollten, wären diese durch die Beschwerdeführer:innen zu konkretisieren und mit Verweisen auf die entsprechenden Passagen des Gutachtens zu belegen.

Die durch Zitate oder Erklärungen hervorgehobenen Berufspflichtverletzungen in Gutachten sind in Folge von der intern zuständigen ASV fachlich zu beurteilen.

Falls Berufspflichtverletzungen aus rechtlicher und fachlicher Sicht ersichtlich sind, könnte auch eine Verwaltungsstrafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden.

Es darf für das Interesse und die gute Zusammenarbeit gedankt werden!

Wien, 20. Jänner 2025
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

